

Rechtssache C-398/23

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

29. Juni 2023

Vorlegendes Gericht:

Sofiyski gradski sad (Stadtgericht Sofia, Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

29. Juni 2023

Angeklagter im Verfahren:

PT

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Strafverfahren mit Anklage gegen 41 Personen wegen Führung einer organisierten kriminellen Vereinigung zum Verteilen von Drogen und wegen Beteiligung an dieser Vereinigung.

Gegenstand und Rechtsgrundlagen des Vorabentscheidungsersuchens

Auslegung der Art. 4 und 5 des Rahmenbeschlusses 2004/757, des Art. 4 des Rahmenbeschlusses 2008/841, des Art. 6 der Richtlinie 2012/13 sowie der Art. 20, 47, 48 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Vorlagefragen

Ist ein nationales Gesetz, wonach für die Genehmigung einer das Strafverfahren gegen einen Angeklagten beendenden Vereinbarung die Zustimmung der Mitangeklagten und ihrer Verteidiger erforderlich ist, wenn sich das Verfahren in der gerichtlichen Phase befindet, während eine solche Zustimmung nicht erforderlich ist, wenn es sich in der vorgerichtlichen Phase befindet, mit Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 des Rahmenbeschlusses 2004/757 und Art. 4 des Rahmenbeschlusses 2008/841 in Verbindung mit Art. 20 der Charta vereinbar?

Ist ein nationales Gesetz, das die Möglichkeit eines Angeklagten, eine von ihm abgeschlossene Vereinbarung (mit der ihm eine mildere Strafe auferlegt wird) vom Gericht inhaltlich prüfen zu lassen, einschränkt, wobei die Einschränkung darin besteht, dass die Zustimmung der Mitangeklagten eingeholt werden muss, mit Art. 4 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2004/757 in Verbindung mit Art. 48 Abs. 2 und Art. 52 Abs. 1 der Charta vereinbar?

Ist ein nationales Gesetz, das diese Einschränkung auch als Folge dessen vorsieht, dass dem Angeklagten detaillierte Informationen über den Tatvorwurf erteilt werden, mit Art. 6 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 der Richtlinie 2012/13 und in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 der Charta vereinbar?

Unionsrechtliche Vorschriften und Rechtsprechung

Vertrag über die Europäische Union

Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels (ABl. 2004, L 335, S. 8)

Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. 2008, L 300, S. 42)

Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. 2012, L 142, S. 1)

Urteil vom 6. Juni 2023, O. G. (Europäischer Haftbefehl gegen einen Drittstaatsangehörigen) (C-700/21, EU:C:2023:444)

Urteil vom 13. Juni 2019, Moro (C-646/17, EU:C:2019:489)

Nationale Rechtsvorschriften

Nationales Verfahrensgesetz – Nakazatelno-protsesualen kodeks (Strafprozessordnung) (NPK) – Art. 381 (Vereinbarung zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger des/der Beschuldigten in der vorgerichtlichen Phase zur Beendigung der Rechtssache), Art. 382 (gerichtliche Genehmigung der Vereinbarung in der vorgerichtlichen Phase), Art. 384 (gerichtliche Genehmigung der zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger des/der Angeklagten in der gerichtlichen Phase abgeschlossenen Vereinbarung zur Beendigung der Rechtssache), Art. 383 (Gleichstellung der Folgen einer genehmigten Vereinbarung mit denen eines rechtskräftigen Urteils), Art. 118 Abs. 1 Nr. 1 (Vernehmung eines Beschuldigten/Angeklagten, bezüglich dessen das Verfahren durch eine Vereinbarung/ein rechtskräftiges Urteil

abgeschlossen wurde, als Zeuge), Art. 120 Abs. 1 zweiter Aufzählungspunkt NPK (Pflichten des Zeugen).

Zur Terminologie für die Zwecke des Vorabentscheidungsersuchens

„Beschuldigter“ ist die Person, die in der vorgerichtlichen Phase des Verfahrens durch einen ausdrücklichen Rechtsakt (Verfügung über die Heranziehung als Beschuldigter), in dem die Tat, die ihr zur Last gelegt wird, und deren rechtliche Einordnung angegeben werden und der Beschuldigte in allgemeiner Form über den gegen ihn bestehenden Verdacht informiert wird, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird.

„Vorgerichtliche Phase“ ist die Vorbereitungsphase des Strafverfahrens, die dem Sammeln von Beweisen und der Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die Einreichung der Anklageschrift bei Gericht dient.

„Angeklagter“ ist die Person (der Beschuldigte aus der vorgerichtlichen Phase), gegen die bei Gericht eine Anklageschrift eingereicht worden ist (gerichtliche Phase), in der die tatsächlichen und rechtlichen Gründe für die Anklage in aller Ausführlichkeit beschrieben sind.

„Gerichtliche Phase“ ist die eigentliche zentrale Phase des Strafverfahrens, die durch die Einreichung der Anklageschrift durch die Staatsanwaltschaft bei Gericht eingeleitet wird.

Zur Vereinbarung

Bekannt sich der Beschuldigte/Angeklagte der ihm zur Last gelegten Tat für schuldig, so kann sein Verteidiger mit der Staatsanwaltschaft eine Vereinbarung abschließen (Art. 381 Abs. 1 und Art. 384 NPK). Im Fall mehrerer Beschuldigter/Angeklagter kann eine solche Vereinbarung von jedem Einzelnen gesondert und eigenständig abgeschlossen werden (Art. 381 Abs. 7 und Art. 384 NPK).

Diese Vereinbarung ersetzt die Entscheidung in der Sache. In der Vereinbarung werden alle Punkte geregelt, die in der Entscheidung in der Sache (Urteil) anzugeben wären, nämlich Angabe der vom Beschuldigten/Angeklagten begangenen Tat und von deren rechtlichen Einordnung sowie Angabe der Art und der Höhe des Strafmaßes (sowie anderer Punkte) (Art. 381 Abs. 5 und Art. 384 NPK).

Mit der Vereinbarung wird häufig eine Strafe festgesetzt, die milder ist als die, die verhängt worden wäre, wenn die Sache im ordentlichen Verfahren verhandelt worden wäre (Art. 381 Abs. 4 und Art. 384 NPK).

Die Vereinbarung wird vom Staatsanwalt und vom Verteidiger unterzeichnet. Wenn der Beschuldigte/Angeklagte mit der Vereinbarung einverstanden ist,

unterzeichnet er sie ebenfalls; er verzichtet außerdem auf eine Prüfung der Sache im ordentlichen Verfahren (Art. 381 Abs. 6 und Art. 384 NPK).

Die Beteiligten (der Vereinbarung) beantragen sodann beim Gericht die Genehmigung dieser Vereinbarung (Art. 382 Abs. 1 und Art. 384 NPK). Hält das Gericht die Vereinbarung für rechtmäßig, so genehmigt es sie (Art. 382 Abs. 7 und Art. 384 NPK).

Eine Vereinbarung kann sowohl in der vorgerichtlichen Phase als auch in der gerichtlichen Phase eines Strafverfahrens abgeschlossen werden (Art. 381 und 384 NPK).

Wird die Vereinbarung in der vorgerichtlichen Phase abgeschlossen (d. h., nachdem die Verteidigung, wie oben ausgeführt, durch die Verfügung über die Heranziehung als Beschuldigter über die Grundzüge der Beschuldigung informiert wurde), reicht es aus, wenn nur der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Beschuldigte zustimmen, ohne dass die Mitbeschuldigten und ihre Verteidiger zustimmen müssen (Art. 381 Abs. 6 NPK).

Wird die Vereinbarung in der gerichtlichen Phase abgeschlossen (d. h., nachdem die Anklageschrift bei Gericht eingereicht und der Verteidigung und dem Angeklagten zugestellt wurde), ist auch die Zustimmung aller am Gerichtsverfahren Beteiligten, einschließlich der Mitangeklagten und ihrer Verteidiger, erforderlich (Art. 384 Abs. 3 NPK).

Im vorliegenden Fall ist gemäß Art. 384 Abs. 3 NPK namentlich die Zustimmung der übrigen 39 Mitangeklagten und ihrer Verteidiger erforderlich, damit die von PT abgeschlossene Vereinbarung genehmigt werden kann.

Eine vom Gericht in der vorgerichtlichen oder gerichtlichen Phase des Strafverfahrens genehmigte Vereinbarung hat die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils (Art. 383 Abs. 1 NPK), so dass der Beschuldigte/Angeklagte, bezüglich dessen das Verfahren durch eine Vereinbarung beendet wurde, im betreffenden Verfahren (das bezüglich der Mitbeschuldigten/Mitangeklagten fortgesetzt wird) als Zeuge vernommen werden kann (Art. 118 Abs. 1 Nr. 1 NPK).

Der Zeuge ist (anders als der Beschuldigte/Angeklagte, der das Recht hat zu schweigen) verpflichtet, alles zu sagen, was er über die Sache weiß (Art. 120 Abs. 1 zweiter Aufzählungspunkt NPK), und kann nur in Ausnahmefällen die Aussage verweigern.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Gegen 41 Personen läuft ein Strafverfahren wegen Führung und Beteiligung an einer organisierten kriminellen Vereinigung, die sich das Verteilen von Drogen – Kokain, Heroin, Marihuana, Amphetamin, Methamphetamin und MDMA – zum Zweck der Bereicherung zum Ziel gesetzt hat. Eine dieser Personen ist PT, eine

andere SD. Es wird außerdem ein Tatvorwurf wegen Nebenstraftaten erhoben – namentlich gegen PT, dass er Kokain besessen habe, um dieses zu verteilen, und gegen SD, dass er Marihuana für den Bedarf dieser organisierten kriminellen Vereinigung gezüchtet habe.

- 2 Ursprünglich wurde am 25. März 2020 eine Anklageschrift eingereicht, aber aus prozessualen Gründen – nämlich wegen ihres unklaren Inhalts, der es den Beschuldigten nicht erlaubte, zu verstehen, was ihnen zur Last gelegt wurde – wurde die Sache zur Behebung dieser Mängel an die Staatsanwaltschaft zurückverwiesen.
- 3 In der vorgerichtlichen Phase trafen der Staatsanwalt und die Verteidigung von SD am 26. August 2020 eine Vereinbarung, in der sich SD im Gegenzug für eine mildere Strafe schuldig bekannte.

Die Zustimmung der 40 Mitangeklagten wurde für die Genehmigung der Vereinbarung nicht eingeholt.

Das Gericht (nicht das vorliegende Gericht) genehmigte die Vereinbarung am 1. September 2020.

- 4 Am 28. August 2020 reichte die Spetsializirana prokuratura (Spezialisierte Staatsanwaltschaft, Bulgarien) eine neue, korrigierte Fassung der Anklageschrift ein. Das Gerichtsverfahren wurde beim vorliegenden Gericht erneut eingeleitet. Diesmal wurde befunden, dass die Anklage klar und detailliert war und sich für die Einleitung des Gerichtsverfahrens eignete.
- 5 Nach Kenntnisnahme von dieser neuen, korrigierten Anklage beantragte PT, sich schuldig zu bekennen und eine Vereinbarung abzuschließen, damit ihm eine mildere Strafe auferlegt werde. Daher trafen der Staatsanwalt und der Verteidiger von PT am 17. November 2020 eine Vereinbarung, mit der sich PT schuldig bekannte; es wurde eine Freiheitsstrafe von drei Jahren festgesetzt, die für fünf Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde. In Ermangelung der Zustimmung aller Mitangeklagten und ihrer Verteidiger verweigerte ein anderer Spruchkörper (nicht das vorliegende Gericht) am 21. Januar 2021 die Genehmigung dieser Vereinbarung.
- 6 Am 10. Mai 2022 trafen der Staatsanwalt und die Verteidigung von PT erneut die gleiche Vereinbarung. Sie beantragten unter Bezugnahme auf unionsrechtliche Vorschriften, dass die Zustimmung der Mitangeklagten für die Genehmigung der Vereinbarung durch das Gericht nicht eingeholt werde.
- 7 Ein anderer Spruchkörper (nicht das vorliegende Gericht) stellte am 18. Mai 2022 fest, dass für die Genehmigung der Vereinbarung die Zustimmung der übrigen Beteiligten erforderlich sei, und vertrat aus diesem Grund die Ansicht, dass die Genehmigung nicht zu erteilen sei (ohne die übrigen 39 Mitangeklagten über die Vereinbarung in Kenntnis zu setzen und ihre Zustimmung einzuholen).

- 8 Am selben Tag, unmittelbar nach der Weigerung, die Vereinbarung zu genehmigen, bestätigten die an der Vereinbarung Beteiligten – der Staatsanwalt, PT und sein Verteidiger – dem vorlegenden Gericht, dass sie eine solche Vereinbarung abzuschließen wünschten. Sie bestätigten insbesondere auch ihre Ansicht, dass die Zustimmung der Mitangeklagten für die Genehmigung dieser Vereinbarung nicht erforderlich sei.
- 9 Das vorlegende Gericht weist darauf hin, dass die zweite Vereinbarung mit der Begründung abgelehnt wurde, dass die Mitangeklagten und ihre Verteidiger nicht zugestimmt hätten, obwohl ihre Meinung dazu gar nicht eingeholt worden war. Insbesondere lässt das Fehlen einer Zustimmung zur ersten Vereinbarung vom 17. November 2020 nicht den Schluss zu, dass eine solche Zustimmung zur zweiten Vereinbarung vom 10. Mai 2022 nicht erteilt wird.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 10 Im vorliegenden Fall hat das vorlegende Gericht zu prüfen, ob die Zustimmung der übrigen 39 Mitangeklagten zu der Vereinbarung erforderlich ist, die die Verteidigung von PT und der Staatsanwalt in dem bei ihm anhängigen Strafverfahren wegen Beteiligung an einer organisierten kriminellen Vereinigung zum Verteilen von Drogen und wegen Besitzes von Drogen zum Zweck ihrer Verteilung abgeschlossen haben.
- 11 In diesem Zusammenhang hat das vorlegende Gericht bereits ein Vorabentscheidungsersuchen in der Rechtssache C-432/22 vorgelegt, die noch anhängig ist, hat aber angesichts der neuen Rechtsprechung des Gerichtshofs in der Rechtssache C-700/21 beschlossen, dieselbe Frage unter einem anderen Gesichtspunkt zu stellen.
- 12 Da sich die Auslegung, um die nunmehr ersucht wird, auf Bestimmungen der Charta (Art. 20 und 47) bezieht und diese nur in Fällen der Anwendung des Unionsrechts anwendbar ist, stellt das vorlegende Gericht insoweit bestimmte Überlegungen an.
- 13 Da es sich bei dem Rechtsinstitut der Vereinbarung um ein Mittel zur Verhängung einer Strafe handelt, fällt es in den Anwendungsbereich von Art. 4 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2004/757, der die Art und das Maß der Strafe für Taten im Zusammenhang mit dem Besitz von Drogen zum Zweck des Verteilens betrifft und verlangt, dass die Strafe wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.
- 14 Darüber hinaus ist das vorlegende Gericht der Ansicht, dass die Vereinbarung auch eine Handlung im Sinne von Art. 5 des Rahmenbeschlusses 2004/757 und Art. 4 des Rahmenbeschlusses 2008/841 darstellt, die die Möglichkeit vorsehen, im Fall der Kooperation des Beschuldigten/Angeklagten eine geringere Strafe festzusetzen. Es weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Vereinbarung ein rechtliches Mittel zur Beendigung der kriminellen Handlungen des Beschuldigten/Angeklagten ist und es ermöglicht, dass dieser eine als Beweis

dienende Aussage über die Handlungen der Mitangeklagten macht, soweit seine spätere Vernehmung als Zeuge nach Genehmigung der Vereinbarung vorgesehen ist.

- 15 Aus diesen Gründen ist das vorliegende Gericht der Ansicht, dass das nationale Rechtsinstitut der Vereinbarung – unabhängig davon, dass die nationalen Bestimmungen vor dem Erlass der Rahmenbeschlüsse eingeführt wurden – eine Umsetzung der entsprechenden Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2004/757 (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5) und des Rahmenbeschlusses 2008/841 (Art. 4) darstellt, und dass die Charta daher anwendbar ist.

Zur ersten Vorlagefrage

- 16 Mit der ersten Frage möchte das vorliegende Gericht wissen, ob die nationale Regelung über die Vereinbarung, die ihrem Gehalt nach Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 des Rahmenbeschlusses 2004/757 und Art. 4 des Rahmenbeschlusses 2008/841 umsetzt, dem in Art. 20 der Charta verankerten Gebot der Gleichheit vor dem Gesetz entspricht.
- 17 Das vorliegende Gericht beruft sich auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs, wonach das Ermessen des Mitgliedstaats bei der Umsetzung nicht unbegrenzt ist und die in Art. 6 Abs. 1 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Grundprinzipien, einschließlich des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz nach Art. 20 der Charta, zu beachten sind (C-700/21, Rn. 39 und 40). Nach diesem Grundsatz dürfen vergleichbare Situationen nicht unterschiedlich und unterschiedliche Situationen nicht gleich behandelt werden, es sei denn, dass eine solche Behandlung objektiv gerechtfertigt ist.
- 18 In diesem Zusammenhang stellt das vorliegende Gericht die Überlegung an, dass die Beschuldigten und Angeklagten beim Abschluss einer Vereinbarung gleichwertige berechnete Interessen haben. Sie befinden sich hinsichtlich des Gegenstands, des Ziels und der Grundsätze der nationalen Regelung in einer vergleichbaren Situation und werden, obwohl sie in gleicher Weise dem Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses 2004/757 und des Rahmenbeschlusses 2008/841 unterliegen, deren Bestimmungen nicht danach unterscheiden, ob die Vereinbarung in der vorgerichtlichen oder in der gerichtlichen Phase des Verfahrens abgeschlossen wird, unterschiedlich behandelt.
- 19 Das vorliegende Gericht erklärt, dass in der nationalen Rechtsvorschrift über die Vereinbarung nur für die gerichtliche Phase in Bezug auf die Angeklagten vorgesehen ist, dass die Zustimmung der Mitangeklagten und ihrer Verteidiger erforderlich ist; das Gericht, das über die Vereinbarung zu entscheiden hat, ist nicht befugt, unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen, ob die Zustimmung der Mitangeklagten einzuholen ist (d. h., ob dies eine unverzichtbare Voraussetzung ist) oder nicht.

Zur zweiten Vorlagefrage

- 20 Mit der zweiten Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob die nationale Regelung über die Vereinbarung in der gerichtlichen Phase eine Einschränkung der durch Art. 48 der Charta garantierten Verteidigungsrechte darstellt, die einem Angeklagten wie PT im Unionsrecht durch Art. 4 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2004/757 gewährt werden, und, falls ja, ob eine solche Einschränkung mit Art. 52 der Charta vereinbar ist.
- 21 Das vorlegende Gericht weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Begriff „Verteidigungsrechte“ in Art. 48 Abs. 2 der Charta nicht auf das nationale Recht verweist, sondern eine autonome Bedeutung hat, so dass es allein Sache des Gerichtshofs der Europäischen Union ist, zu beurteilen, ob die (in der vorgerichtlichen oder in der gerichtlichen Phase abgeschlossene) Vereinbarung, wie sie im bulgarischen Recht geregelt ist, einen Rechtsbehelf darstellt und ob ihre Wirksamkeit rechtmäßig eingeschränkt wird.
- 22 Ungeachtet einer widersprüchlichen, nicht bindenden nationalen Rechtsprechung des Varhoven kasatsionen sad (Oberstes Kassationsgericht) (VKS) zum Recht des Beschuldigten/Angeklagten auf eine Vereinbarung ist das vorlegende Gericht der Auffassung, dass es gerade um das Recht auf eine Vereinbarung geht, da das mit der Vereinbarung befasste Gericht verpflichtet ist, über deren Inhalt zu entscheiden, und die Vereinbarung die Festsetzung einer milderen Strafe vorsieht.
- 23 Nach alledem ist das vorlegende Gericht der Auffassung, dass die nationale Regelung über die Vereinbarung in der gerichtlichen Phase (Art. 384 Abs. 3 NPK) eine erhebliche Einschränkung dieses Rechtsbehelfs darstellt, die ihn seiner Wirksamkeit beraubt. Im vorliegenden Fall erscheint es unmöglich, die Zustimmung der übrigen 39 Mitangeklagten zu erhalten, damit PT gegebenenfalls die in der Vereinbarung vorgesehene Strafe erhalten kann, die milder ist als die Strafe, die er erhalten würde, wenn das Verfahren mit einer Verurteilung endet.
- 24 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts steht die fragliche Einschränkung des Abschlusses einer Vereinbarung in der gerichtlichen Phase, auch wenn sie gesetzlich vorgesehen ist, nicht im Zusammenhang mit dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Interessen anderer im Sinne von Art. 52 der Charta, zumal im vorliegenden Verfahren keine Geschädigten als Parteien beteiligt sind.
- 25 Das vorlegende Gericht ist der Ansicht, dass die Interessen der Mitangeklagten nicht in den Anwendungsbereich von Art. 52 der Charta fallen, soweit sie ein Interesse daran haben, sich der Vereinbarung von PT entgegenzustellen, der später als Zeuge gegen sie aussagen kann. Dieses Interesse ist daher unberechtigt.

Zur dritten Vorlagefrage

- 26 Mit der dritten Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob die nationale Regelung über die Vereinbarung in der gerichtlichen Phase auch eine Einschränkung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf durch Einschränkung eines durch Art. 47 der Charta garantierten Rechts darstellt, das einem Angeklagten wie PT im Unionsrecht durch Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 2012/13 gewährt wird, und, falls ja, ob eine solche Einschränkung mit Art. 52 der Charta vereinbar ist.
- 27 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts stellt die nationale Regelung über die Vereinbarung in der gerichtlichen Phase (Art. 384 Abs. 3 NPK) eine fehlerhafte Umsetzung von Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2012/13 dar.
- 28 Die Anwendung der nationalen Regelung, wonach ein Beschuldigter nur in der vorgerichtlichen Phase eine Vereinbarung ohne Zustimmung der Mitbeschuldigten abschließen kann, in der gerichtlichen Phase aber eine entsprechende Zustimmung einholen muss, führt zu folgendem Ergebnis: Indem er von seinem Recht auf Zugang zum vollständigen Wortlaut der Anklageschrift gemäß Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 2012/13 Gebrauch macht, verliert der Angeklagte die Möglichkeit, eine Vereinbarung abzuschließen, ohne die Zustimmung der Mitangeklagten einzuholen.
- 29 So kann ein Beschuldigter, der sich mit der allgemeineren Beschreibung der Beschuldigung in der Heranziehung als Beschuldigter einverstanden erklärt und allein auf der Grundlage der darin enthaltenen Teilinformationen eine Vereinbarung abschließt, eine gerichtliche Prüfung dieser Vereinbarung erwirken, ohne von der Zustimmung der Mitbeschuldigten abhängig zu sein. Wenn er jedoch wartet, bis er die Anklageschrift erhalten hat, um sich mit dem gegen ihn erhobenen Tatvorwurf umfassend vertraut zu machen, und dann in Kenntnis der Sachlage entscheidet, eine Vereinbarung abzuschließen, so muss er – sobald diese Vereinbarung mit der Staatsanwaltschaft abgeschlossen wurde – die Zustimmung der Mitangeklagten einholen, damit das Gericht die Vereinbarung inhaltlich prüfen kann.
- 30 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts wirkt sich die Ausübung des Rechts nach Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 2012/13 unmittelbar auf die Wirksamkeit der dem Angeklagten nach nationalem Recht zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe aus – insbesondere schränkt sie die Möglichkeit ein, eine Vereinbarung abzuschließen –, was zu dem Schluss führt, dass dem Recht des Angeklagten auf Unterrichtung über den Tatvorwurf in erheblichem Maße die praktische Wirksamkeit entzogen wird, die erforderlich ist, um ein faires Verfahren, auch im Hinblick auf die wirksame Ausübung der Verteidigungsrechte, zu gewährleisten.
- 31 Die praktische Wirksamkeit der detaillierten Unterrichtung über den Tatvorwurf gemäß Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie kommt auch in der Möglichkeit zum Ausdruck, dass der Angeklagte in Kenntnis der Sachlage entscheiden kann, wie er seine

Verteidigungsrechte ausüben will, wozu auch der Abschluss einer Vereinbarung gehört. Gleichzeitig ist er jedoch in der gerichtlichen Phase als automatische Folge der Ausübung dieses Rechts mit der Einschränkung konfrontiert, dass er die Zustimmung aller Mitangeklagten und ihrer Verteidiger einholen muss, damit sich das Gericht mit dieser Vereinbarung befassen kann.

- 32 Das vorliegende Gericht ist der Ansicht, dass eine solche Einschränkung nur im Licht von Art. 52 der Charta gerechtfertigt sein kann, und verweist insoweit auf seine Ausführungen zur zweiten Frage.
- 33 Das vorliegende Gericht führt aus, dass sich die Situation in der vorliegenden Rechtssache insofern von der Situation in der Rechtssache C-646/17 unterscheidet, als PT die Einschränkungen hinsichtlich der Befassung des Gerichts mit der abgeschlossenen Vereinbarung nicht selbst durch seine Handlungen verursacht hat. Die gegenteilige Ansicht würde bedeuten, ihm vorzuwerfen, dass er von seinem Recht nach Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie Gebrauch machen wollte, detaillierte Informationen über den Tatvorwurf zu erhalten, bevor er sich entscheidet, eine Vereinbarung abzuschließen. Ein solcher Vorwurf würde das in dieser Richtlinie anerkannte Recht auf Information über den Tatvorwurf weitgehend aushöhlen.